

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

DER ÖFK – ÖSTERREICHISCHEN FLEISCHKONTROLLE GES.M.B.H. FÜR QUALITÄTSSICHERUNGSLEISTUNGEN IM FLEISCHBEREICH. (gültig ab 01.05.2014)

1. ALLGEMEINES

- 1.1 Der im Formular 1-1-0 „Bestellung von Leistungen des Klassifizierungsdienstes“ angeführte Klassifizierungsdienst, ist Gesellschafter der Österreichischen Fleischkontrolle Ges.m.b.H. und dadurch vom Wirtschaftsministerium als Inspektionsstelle nach EN ISO/IEC 17020 gemäß Akkreditierungsgesetz BGBl 28/2012 idgF akkreditiert, von der AMA – Agrarmarkt Austria als Klassifizierungsdienst für die Klassifizierung von Schlachtkörpern gemäß Vermarktungsnormengesetz idgF und von der Agrarmarkt Austria Marketing GmbH für die Durchführung von Tätigkeiten im Rahmen der Rindfleischetikettierung gemäß der Verordnung (EG) 1760/2000 idgF und des Rindfleisch-Etikettierungsgesetzes sowie für die Durchführung von Qualitätssicherungsaufgaben im Rahmen des AMA-Gütesiegelprogrammes (Aktuelle Fassung der AMA-Richtlinie „Frischfleisch“) zugelassen. Darüber hinaus ist der Klassifizierungsdienst auch bemüht, für seine Kunden je nach deren Bedarf zusätzliche Leistungen zu erbringen.
- 1.2 Allen Vereinbarungen und Angeboten liegen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde. Sie werden mit der Auftragserteilung oder der Annahme von Leistungen oder Lieferungen vom Kunden anerkannt. Eine Abänderung oder ein Ausschluss dieser Bedingungen sowie abweichende Bedingungen des Kunden sind unwirksam, es sei denn es wurde dies im Einzelfall ausdrücklich schriftlich vereinbart.

2. LEISTUNGEN DES KLASSIFIZIERUNGSDIENSTES

- 2.1 Der Klassifizierungsdienst erbringt die vereinbarten Leistungen.
- 2.2 Der Klassifizierungsdienst beauftragt mit der Durchführung der für den Kunden zu erbringenden Leistungen ausschließlich fachlich befähigte Sachverständige, im Folgenden jeweils kurz beauftragte Klassifizierungssachverständige genannt.
- 2.3 Der Klassifizierungsdienst stellt sicher, dass die für den Kunden zu erbringenden Leistungen während der Betriebszeit des Schlachthofes montags bis samstags durchgeführt werden. Soweit Schlachtungen in Ausnahmefällen an Sonn- und Feiertagen durchgeführt werden müssen, wird der Klassifizierungsdienst seine Leistungen auch an diesen Tagen erbringen, sofern er vom Kunden

rechtzeitig mindestens 2 Tage vorher, verständigt wurde.

- 2.4 Die vom Klassifizierungsdienstbeauftragten Klassifizierungssachverständigen werden benutzte Arbeitsgerätschaften und den Leistungsplatz sauber halten. Allgemeine Reinigungen werden vom Klassifizierungsdienst und den beauftragten Sachverständigen jedoch nicht verrichtet.

3. LEISTUNGSPAKETE

- 3.1 Der Klassifizierungsdienst bietet seinen Kunden Leistungspakete laut Formular 1-1-0 „Bestellung von Leistungen des Klassifizierungsdienstes“ an.
- 3.2 Leistungen des Klassifizierungssachverständigen: Soweit dieser Vertrag nicht den Klassifizierungsdienst damit beauftragt, erbringt der Kunde alle Voraussetzungen dafür, dass die vom Klassifizierungsdienst beauftragten Klassifizierungssachverständigen ihre Aufgabenerfüllung entsprechend den geltenden Normen vollständig, gewissenhaft, unbehelligt und unbeeinflusst von Dritten erfüllen können. Dazu zählen auch die am Etikett aufgedruckten Angaben bei der Rindfleischetikettierung.

4. SCHLACHTZEITEN, WARTEZEITEN

- 4.1 Der Auftraggeber hat dem jeweils beauftragten Klassifizierungssachverständigen die Schlachtzeiten (= Leistungserbringungszeiten) in der Regel für einen Tag im Voraus zu benennen. Deren Leistungsbeginn ist jeweils mind. 15 Minuten vor Beginn der ersten Klassifizierungen am ersten Schlachtkörper (Rüstzeit). Leistungsende ist der Zeitpunkt der Unterzeichnung des Tagesprotokolls nach Erledigung aller bestellten Leistungen. Durch den Schlachtbetrieb verursachte Wartezeiten bzw. Stehzeiten werden laut aktueller Tariffliste verrechnet.
- 4.2 Änderungen der Schlachtzeiten sind rechtzeitig mit dem jeweils beauftragten Sachverständigen des Klassifizierungsdienstes abzusprechen.
- 4.3 Der jeweils beauftragte Klassifizierungssachverständige führt entsprechend den dafür geltenden Normen Tagesprotokolle über seine Leistungszeiten. Diese dienen als Basis für die Verrechnung der Klassifizierungsleistungen an den Kunden. Das Protokoll enthält auch Angaben über den vorgesehenen Schlachtbeginn des nächsten Schlachttages. Der Auftraggeber bzw. eine von ihm zu

- benennende Person hat die Protokolle gegenzuzeichnen.
- 4.4 Ersatzsicherung
Für unvorhergesehene Fälle, in denen der Klassifizierungsdienst oder der beauftragte Klassifizierungssachverständige aus besonderen Gründen kurzfristig nicht in der Lage ist, die vereinbarten Klassifizierungsleistungen vorzunehmen, und er oder der Klassifizierungsdienst auch nicht rechtzeitig Ersatz stellen kann, sind im Schlachtbetrieb geeignete Mitarbeiter zu bestellen, welche die erforderliche Sachkunde für eine kurzfristige ersatzweise Vornahme der Klassifizierungen besitzen. Die Protokollierung der Ergebnisse hat in diesen Fällen handschriftlich zu erfolgen. Diese Mitarbeiter des Schlachtbetriebs sind vor ihrem Einsatz dem Klassifizierungsdienst sowie der AMA gegenüber zu benennen und von der AMA zu bestätigen. Nur wenn dieses Ersatzpersonal des Schlachthofs im Bedarfsfall auch tatsächlich für die Klassifizierung zur Verfügung steht, darf der Schlachtbetrieb die Schlachtung ohne Unterbrechung fortführen.
Außerdem muss sich der Schlachtbetrieb sofort mit dem Klassifizierungsdienst in Verbindung setzen, damit dieser Abhilfe schaffen kann. Darüber hinaus muss der Schlachtbetrieb die Möglichkeit einer nachträglichen Überprüfung der Ergebnisse dieser ersatzweisen Tätigkeit durch Vertreter des Klassifizierungsdienstes innerhalb der auf die jeweilige Ersatzvornahme folgenden 6 Stunden sicherstellen. Der Klassifizierungsdienst hat die AMA unverzüglich zu verständigen.
5. **GESTELLUNG VON GERÄTEN**
- 5.1 Erfolgt die Klassifizierung, Verwiegung, Qualitätssicherung, Datenerhebung und Dokumentation mittels elektronischer Datenverarbeitung, muss das eingesetzte System im Besitz des Klassifizierungsdienstes stehen und wird von diesem zur Verfügung gestellt. Detailinformationen sind im Dokument 1-1-3 EGB „Einsatz des Dateneingabe-Systems“ enthalten.
- 5.2 Zusätzliche Geräte (z.B.: Waagen, Eichdrucker, ...) sind vom Kunden zu stellen. Sie müssen funktionsfähig und in dem gesetzlich vorgeschriebenen Zustand (bauartzugelassen, geeicht, etc.) zur Verfügung stehen. Der Kunde schafft die baulichen und technischen Voraussetzungen für den ordnungsgemäßen Einsatz der Geräte für die Dauer der Klassifizierung. Sofern erforderlich, trifft der Kunde alle Voraussetzungen für eine störungssichere und damit für EDV-Geräte geeignete Stromversorgung. Der Klassifizierungsdienst ist berechtigt, zusätzliche Sicherungsmaßnahmen (z.B.: Anbringung von firmeneigenen Sicherungszeichen) einzuführen.
- 5.3 Die Waagen müssen geeicht sein.
- 5.4 Den bedienenden Klassifizierungssachverständigen muss es möglich sein, die ausgedruckten Werte mit der Anzeige zu vergleichen.
- 5.5 Das Waagenprotokoll hat grundsätzlich Brutto-, Netto- und Taragewicht zu enthalten. Die Angaben des Taragewichtes und eines weiteren Gewichtes sind unabdingbar, wobei letzteres nach seiner Art (Netto- und Bruttogewicht) zu bezeichnen ist.
- 5.6 Die Einstellung der Tara sowie deren Überwachung ist ausschließlich dem Klassifizierungssachverständigen vorbehalten.
- 5.7 Automatische Klassifizierung
Unter einem „geschlossenen System“ ist der datentechnische Zusammenschluss folgender Geräte zu verstehen:
> Waage
> Klassifizierungsgerät
> Handeingabeterminal
> Primärdatenerfassungsgerät
Die Geräte werden entsprechend den geltenden eichrechtlichen Vorschriften angeschlossen und durch Versiegelung gegen äußere Einflüsse gesichert. Die Geräte sind jeweils mit den gemäß Bauartzulassung notwendigen Druckern ausgerüstet und befinden sich in der ausschließlichen Verfügungsgewalt des Klassifizierungsdienstes. Dieses geschlossene System ist von der EDV des Schlachtunternehmens unabhängig und darf von außen nicht beeinflusst werden.
- 5.8 Bei allen Konfigurationen muss gewährleistet sein, dass die Protokolle im Blickfeld des Klassifizierungssachverständigen online gedruckt werden. Erst danach darf die Übergabe der Daten an eine nachgelagerte EDV erfolgen.
- 5.9 Reparaturen und Eichungen an zusätzlichen Geräten (z.B.: Waagen) sind dem Klassifizierungsdienst bzw. dem beauftragten Klassifizierungssachverständigen rechtzeitig mitzuteilen. Von den handelnden Firmen erstellte Berichte, Protokolle etc. sind unaufgefordert zur Kenntnis zu bringen. Anfallende Reparaturkosten sind vom Schlachtbetrieb zu tragen.
6. **PROTOKOLLE**
- 6.1 Der Klassifizierungsdienst verpflichtet sich, sämtliche erstellten Messprotokolle im Original inkl. Lieferscheine, und zwar die gemäß den gesetzlichen Vorgaben und „AMA-Gütesiegel“-Richtlinie vorgeschriebenen Protokolle einschließlich der auf den Etiketten aufgedruckten Angaben und die der AMA überstellten Statistik-Protokolle über die Tagesgesamtschlachtung mit Firmenzeichen herzustellen und über einen Zeitraum von 12 Monaten aufzubewahren.
- 6.2 Der Klassifizierungsdienst ist verpflichtet, den Einsendern und, falls diese nicht Erzeuger sind, auch den Erzeugern, bei Vorlage ihrer Original-Schlachtabrechnungen auf Grund der darin verzeichneten Kennzeichen, Auskunft über die in den

entsprechenden Protokollen enthaltenen Schlachtkörper zu geben. Ebenso hat der Klassifizierungsdienst der im Auftrag der AMA tätigen Kontrolle auf Verlangen die aufbewahrten Protokolle vorzulegen.

7. LEISTUNGEN DES KUNDEN

- 7.1 Der Kunde hat dem beauftragten Klassifizierungssachverständigen jeden im Betrieb geschlachteten Schlachtkörper der vertraglich vereinbarten Tierart zur Klassifizierung vorzuführen und die entsprechenden Lieferscheine und darüber hinaus alle sonstigen für die Qualitätssicherungsarbeiten notwendigen Unterlagen auszuhändigen.
- 7.2 Der Kunde darf dem Klassifizierungssachverständigen eine Ohrmarkennummer am Schlachtband nur einmal mit einem Schlachtkörper vorführen.
- 7.3 Der Kunde bzw. die von ihm benannten Personen sind verpflichtet, das von den beauftragten Klassifizierern des Klassifizierungsdienstes geführte Tagesprotokoll gegenzuzeichnen.
- 7.4 Der Kunde hat den vom Klassifizierungsdienst beauftragten Klassifizierungssachverständigen und den Inspektoren des Klassifizierungsdienstes im Sinne der entsprechenden Normen die uneingeschränkte Mitbenutzung der betrieblichen Sozialräume zu ermöglichen. Außerdem muss für die Protokoll- und Dokumentationserstellung jeweils eine entsprechende Büroräumlichkeit zur Verfügung stehen.
- 7.5 Der Kunde hat den beauftragten Klassifizierungssachverständigen und Inspektoren des Klassifizierungsdienstes aufgrund entsprechender Normen freien Zugang zu allen betrieblichen Räumen zu ermöglichen, soweit dies für die ordnungsgemäße Erbringungen der auftragsgemäßen Leistungen erforderlich ist. Betriebliche Hygienevorschriften sind zu beachten.
- 7.6 Der Kunde hat bei Unregelmäßigkeiten, Unstimmigkeiten, Beschwerden insbesondere über die Erbringung der Klassifizierungsleistungen sowie bei Ausfall beauftragter Klassifizierungssachverständiger – z.B. durch Unfall oder auch bloßes Nichterscheinen zu Betriebsbeginn – sofort das zuständige Büro des Klassifizierungsdienstes zu benachrichtigen.
- 7.7 Der Kunde hat den Klassifizierungsdienst bei spezifischen Qualifizierungs- oder Qualitätssicherungsschulungen bestmöglich zu unterstützen, insbesondere durch die Bereitstellung der Räumlichkeiten und der Schlachtkörper bei Kursen und Ausbildungslehrgängen betreffend Fleischklassifizierungen.
- 7.8 Der Kunde hat auch dafür zu sorgen, dass der Platz für die Erbringung der Aufgaben und Leistungen des Klassifizierungssachverständigen den sicherheitstechnischen Standards entspricht und entsprechend den AMA-Richtlinien ausgestattet ist.

8. HAFTUNG

- 8.1 Der Klassifizierungsdienst verpflichtet sich, dem Kunden alle Schäden zu ersetzen, die dem Kunden und dem Eigentümer bzw. Einsender der Schlachttierkörper dadurch entstehen, dass die beauftragten Klassifizierungssachverständigen vorsätzlich oder grob fahrlässig Schlachttierkörper nicht sachgemäß entsprechend den gültigen Verordnungen und Richtlinien klassifiziert, verwogen oder gekennzeichnet haben. Ausgenommen von der Haftung sind falsche bzw. manipulierte Angaben am Lieferschein.
- 8.2 Haftungsvoraussetzung ist die schriftliche Anzeige an den Klassifizierungsdienst. Die Schlachttierkörper müssen noch verfügbar oder der Sachverhalt durch Dokumentation eindeutig nachweisbar sein. Der Klassifizierungsdienst hat das Recht zur Überprüfung der Klassifizierung, Verwiegung und Kennzeichnung. Der Klassifizierungsdienst haftet bis zu den maximalen Höchstgrenzen der bestehenden Haftpflichtversicherung.

9. ENTGELTE

- 9.1 Für die Leistungen verrechnet der Klassifizierungsdienst ein Entgelt gemäß der jeweils gültigen Tarifliste. Über die Entgeltleistungen und die Vertragsbeziehungen zwischen Klassifizierungsdienst und Klassifizierungssachverständigen sagt diese Tarifliste nichts aus.

10. VERTRAGSABSCHLUSS

- 10.1 Ein Vertrag mit einem Kunden kommt durch schriftliche Bestellung und durch Annahme dieser Bestellung durch Auftragsbestätigung oder tatsächliche Erbringung der Leistung zustande. Ein Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist jeweils zum Monatsletzten aufgekündigt werden. Die Kündigung hat mittels eingeschriebenen Briefes zu erfolgen. Die Kündigung durch klassifizierungspflichtige Betriebe ist erst dann wirksam, wenn ein von der AMA zugelassenes anderes Klassifizierungsunternehmen die gesetzliche Weiterführung der oben angeführten Tätigkeiten garantiert.
- 10.2 Darüber hinaus ist der Klassifizierungsdienst berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen ohne Einhaltung einer Frist und mit sofortiger Wirkung aufzulösen.
Als wichtige Gründe gelten insbesondere:
 - > wiederholte Behinderungen, gleichgültig welcher Art bei der Erbringung der Leistungen, sofern diese Behinderung trotz Aufforderung nicht abgestellt wird
 - > Nichtbekanntgabe von Sicherheitsbestimmungen des Betriebes des Kunden durch diesen
 - > Eröffnung eines Konkurs- oder Ausgleichsverfahrens bzw. Sanierungsverfahrens

über den Betrieb des Kunden bzw. Abweisung eines Antrages auf Insolvenzeröffnung mangels kostendeckenden Vermögens

- > Nichtbezahlung des Entgelts oder eines Teiles davon an den Klassifizierungsdienst durch den Kunden 2 Wochen nach Fälligkeit

11. SONSTIGES

- 11.1 Für Streitigkeiten aus Verträgen mit dem Kunden gilt der Gerichtsstand des Sitzes des Klassifizierungsdienstes. Die Einwilligung zur elektronischen Datenspeicherung gilt als erteilt.
- 11.2 Der Klassifizierungsdienst behält sich vor, diese Allgemeinen Bedingungen bei Bedarf anzupassen, wobei eine beabsichtigte Anpassung dem Kunden mindestens 3 Monate vor Wirksamkeitsbeginn schriftlich mitgeteilt wird. Führt eine derartige Anpassung zu einer Verschlechterung der rechtlichen Position des Kunden, ist dieser berechtigt, den Vertrag mit dem Klassifizierungsdienst bis zu einem Monat vor Wirksamkeitsbeginn der neuen Vertragsbedingungen schriftlich aufzukündigen, wobei die Aufkündigung mit dem Ende der Geltungsdauer der bisherigen Geschäftsbedingungen wirksam wird.
- 11.3 Mündliche Nebenabreden zu Verträgen bzw. Auftragserteilungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Vereinbarung, vom Erfordernis der Schriftform abgehen zu wollen.
- 11.4 Der Kunde kann dem Klassifizierungsdienst jederzeit eine Änderung des von ihm gewünschten Umfangs der Leistungen des Klassifizierungsdienstes mitteilen. Sofern zusätzliche Leistungen vom Leistungsumfang eines Standardpaketes gewünscht sind und dem Klassifizierungsdienst zumindest 1 Monat vorher mitgeteilt werden, wird der Klassifizierungsdienst diese Leistungen erbringen.

Gerichtsstand ist der Sitz des Klassifizierungsdienstes.